

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1177 –**

Verhinderung von Steuerwettbewerb und Steuerdumping in der Europäischen Union

Im Königreich Dänemark wurde zum 1. Januar 1999 eine Unternehmenssteuerreform durchgeführt, in deren Konsequenz ausländische Konzerne, die in Dänemark eine Holdinggesellschaft gründen und ihre Gewinne nach Dänemark überweisen, keine Steuern in Dänemark zahlen sowie dänische Muttergesellschaften, die ausländische Tochterunternehmen haben, keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften abführen. In der Folge haben seit Jahresbeginn rund 200 ausländische Firmen Holdings in Dänemark gegründet – Tendenz steigend –, um so dem heimischen Fiskus zu entgehen. Nach ersten Verlautbarungen der dänischen Steuerbehörde dienen die neuen Regelungen vielen Unternehmen zur Steuerumgehung und zum Teil zur Geldwäsche.

1. Wird die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union geltend machen, daß es sich bei der neuen Steuergesetzgebung Dänemarks um einen Fall von unfairem Steuerwettbewerb mit dem Ziel, den „Standort Dänemark“ zu fördern, handelt, und wenn nein, warum nicht?

Die neuen Holding-Regelungen Dänemarks werden ebenso wie die Holding-Bestimmungen zahlreicher anderer EU-Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit dem am 1. Dezember 1997 angenommenen Verhaltenskodex für die Unternehmensteuern (ABl. EG Nr. C S. 2 vom 6. Januar 1998) überprüft werden. Dies wird in der dafür eingesetzten hochrangigen Gruppe geschehen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung für das deutsche Steuerrecht, z. B. das Außensteuerrecht, aus der Erfahrung leitender Angestellter der Steuerbehörde Dänemarks, daß mit der reformierten Steuergesetzgebung die Spielräume von Unternehmen für die Vermeidung von Steuern ausgeweitet werden?

Grundsätzlich erhöht jede neue Erleichterung bei den Unternehmensteuern die Spielräume zur Vermeidung von Steuern. Sollte die Prüfung in der Gruppe „Verhaltenskodex“ ergeben, daß die dänischen Vorschriften nach den Maßstäben des Kodex ganz oder zum Teil als „unfairer“ Steuerwettbewerb zu beurteilen sind, wird Dänemark sie ändern oder abschaffen müssen.

Auch das deutsche Steuerrecht enthält eine – allerdings weniger günstige – Holding-Regelung. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß diese Bestimmungen (§ 8 b des Körperschaftsteuergesetzes) mit dem Verhaltenskodex im Einklang stehen. Sie beinhalten im Kern nur einen Aufschub der Besteuerung von Auslandsgewinnen, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreit sind, bis zur Ausschüttung an den „letzten“ Anteilseigner. Ein solcher Aufschub ist im Konzernsteuerrecht vieler Industriestaaten innerhalb und außerhalb der EU vorgesehen (sog. nationales Schachtelprivileg).

3. Sieht die Bundesregierung unmittelbar Anlaß, die Reform der Unternehmensbesteuerung in Dänemark auf europäischer Ebene, z. B. im ECOFIN-Rat, zu thematisieren?

Die Unternehmensteuern Dänemarks – nicht nur die dortige Reform – sind wie die aller EU-Mitgliedstaaten bereits durch die Arbeiten zur Umsetzung des Verhaltenskodex thematisiert worden. Im Rahmen dieser Arbeiten setzt sich die Bundesregierung für die volle und effektive Anwendung des Kodex innerhalb der vereinbarten Frist ein. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ wird dem ECOFIN-Rat im November 1999 ihren Schlußbericht vorlegen. Der Rat wird sich mit dem Bericht befassen.

4. Welcher Handlungsbedarf leitet sich aus derartigen Steuerreformen in einzelnen Ländern für die Bundesregierung auf europäischer Ebene ab in bezug auf
 - a) die Stabilisierung der Steuereinnahmen der einzelnen europäischen Staaten,
 - b) eine einheitliche Unternehmensbesteuerung,
 - c) die Besteuerung von Kapitalerträgen,
 - d) die Bekämpfung von Steuerdumping?

Zu a) und d):

Die Stabilisierung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten durch die Beseitigung unfairer Wettbewerbspraktiken bei der Unternehmensbesteuerung ist das erklärte Ziel des Verhaltenskodex. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestehende Maßnahmen im Sinne eines „Steuerdumping“ abzuschaffen und künftig auf die Einräumung solcher Vergünstigungen zu verzichten.

Darüber hinaus wird die Europäische Kommission einzelstaatliche Steuerergünstigungen systematisch unter dem Gesichtspunkt unzulässiger staat-

licher Beihilfen – Artikel 92 ff. des EG-Vertrages – überprüfen [Mitteilung der Kommission vom 11. November 1998 über die Anwendung der Vorschriften über steuerliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung, Dok. SEK (1998) 1800 endg.]. Hiermit ist zwischenzeitlich begonnen worden.

Zu b):

Mit dem Verhaltenskodex ist in der Europäischen Union erstmals ein abgestimmtes Vorgehen bei der Bekämpfung des „unfairen“ Steuerwettbewerbs erreicht worden. Die Einhaltung von Regeln des fairen Wettbewerbs der Steuersysteme soll für die Mitgliedstaaten die finanziellen Handlungsspielräume zur Verwirklichung anderer politischer Ziele verbessern.

Ob auf europäischer Ebene eine weitergehende Koordinierung im Steuerbereich nötig ist, wird die Bundesregierung zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission prüfen. Die Kommission wird zu dem Thema voraussichtlich bis zum Ende des Jahres eine Studie vorlegen.

Zu c):

Die Bundesregierung setzt sich für die Annahme des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission vom 20. Mai 1998 ein, der Mindeststandards für die steuerliche Erfassung von Sparzinsen innerhalb der Europäischen Union vorsieht. Der Vorschlag ist unter der deutschen Ratspräsidentschaft intensiv beraten worden. Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, daß die EU-Regelung so rasch wie möglich verabschiedet wird. Die Besteuerung von Kapitalerträgen ist nicht Gegenstand der Steuerreformmaßnahmen in Dänemark.

5. Leitet sich für die Bundesregierung Handlungsbedarf in bezug auf die Reform des Außensteuerrechts und in bezug auf Doppelbesteuerungsabkommen ab?

Wenn ja, in welche Richtung?

Wenn nein, warum nicht?

Soweit sich Inländer an dänischen Zwischenholdings beteiligen und in dieser Holding Ausschüttungen nachgeordneter Gesellschaften thesaurieren, kommt die Anwendung des Außensteuergesetzes (sog. Hinzurechnungsbesteuerung der nicht ausgeschütteten Gewinne) in Betracht.

Soweit die Besteuerung von Dividenden aus deutscher Quelle, die dänischen Holdinggesellschaften zufließen, in Frage steht, besteht für das deutsch-dänische Doppelbesteuerungsabkommen kein Handlungsbedarf, weil bereits aufgrund des § 44 d EStG, der seinerseits auf der Mutter-/Tochter-Richtlinie der EU beruht, auf die deutsche Quellensteuer verzichtet wird. Sollte ein Mißbrauch der Richtlinie oder des Abkommens vorliegen, könnte die Befreiung von der deutschen Kapitalertragsteuer oder deren Ermäßigung nach § 50 d Abs. 1 a EStG versagt werden. Soweit Dividenden in Frage stehen, die einer deutschen Muttergesellschaft von einer dänischen Holdinggesellschaft zufließen, kommt der Übergang von der im DBA vorgesehenen Freistellung der Dividenden auf die Besteuerung mit Anrechnung durch einseitige Notifikation nach Maßgabe des Artikels 45 des DBA in Betracht, wenn die dänische Regelung als unfairer Steuerwettbewerb einzustufen ist.